Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 64.

(Nr. 6712.) Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

§. 1.

Die Rechtspflege wird von der Verwaltung völlig getrennt.

Den auf den Westseeinseln Sylt, Föhr, Nordstrand und Pellworm angestellten Justizbeamten können jedoch bis auf Weiteres mit Genehmigung des Justizministers zugleich Verwaltungsgeschäfte übertragen werden.

II. Kosten der Rechtspflege.

§. 2.

Sämmtliche Kosten der Rechtspflege, mit Einschluß der durch die Strafvollstreckung veranlaßten, werden fortan aus der Staatskasse bestritten.

Die bisherige Verpflichtung von Privaten oder Kommunen zur Tragung der Kriminalkosten, einschließlich der Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Strafanstalten und der Kosten der Polizeigerichtsbarkeit, ingleichen die Verpflichtung zur Unterhaltung von Gerichtsgebäuden und Gerichtsgefängnissen, sowie zu bestimmten Leistungen oder Zahlungen an gerichtliche Beamte wird aufgehoben.

Dagegen fließen sämmtliche Gerichtsgebühren in die Staatskasse.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1867.

III. Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes.

§. 3.

Die städtische und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben.

Fortan soll die Gerichtsbarkeit nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden in Unserem Namen ausgeübt werden.

§. 4.

Die Aufhebung der städtischen und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung der seitherigen Inhaber; jedoch gehen vom Tage der Aufhebung nicht blos die Nutzungen der Gerichtsbarkeit nebst den sonstigen aus der letzteren fließenden Gerechtsamen, sondern auch alle Lasten derselben auf den Staat über.

§. 5.

Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen und Grundstücke, sowie der Gerichtsstand für besondere Arten von Sachen, insbesondere auch für Ehesachen, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus wird allgemein aufgehoben.

Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es belegen ist.

§. 6.

Die in den Herzogthümern bestehenden besonderen statutarischen Rechte, welche auf die nach den seitherigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande eximirten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, sind, ungeachtet der im §. 5. angeordneten allgemeinen Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, auf solche Personen und Sachen auch ferner nicht anzuwenden.

§. 7.

Die in den älteren Provinzen des Staats bestehenden Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses und der Hohenzollernschen Fürstenhäuser, sowie der Häupter und Mitglieder der vormals reichsständischen Familien finden auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

§. 8.

Die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Kiel wird aufgehoben. In Betreff der Studirenden bleibt die Disziplinarstrafgewalt der Universitätsbehörden

den bestehen. Nähere Bestimmungen hierüber werden besonderer Verordnung vorbehalten.

§. 9.

An der Zuständigkeit des Elb-Zollamts und Elb-Zollgerichts zu Wittenberge wird durch diese Verordnung nichts geändert.

§. 10.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt (Adoption und Arrogation) gehört fortan vor das ordentliche Gericht des Annehmenden. Unsere Genehmigung dazu ist nur in den Fällen erforderlich, in denen dies für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts vorgeschrieben ist.

Großjährigkeits-Erklärungen erfolgen durch die ordentlichen Gerichte.

IV. Organisation der Gerichte.

§. 11.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch Amtsgerichte und kollegialisch eingerichtete Kreisgerichte,
2) durch ein Appellationsgericht,
3) durch den obersten Gerichtshof.

§. 12.

Zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten kann das Institut der Schiedsmänner im Wege der Justizverwaltung eingeführt werden.

§. 13.

Sämmtliche jetzt bestehende Gerichtsbehörden mit Einschluß der Volksgerichte werden aufgehoben.

1. Amts- und Kreisgerichte.

§. 14.

Die Amtsgerichte werden mit einem oder mehreren Amtsrichtern und mit den erforderlichen Büreau- und Unterbeamten besetzt.

§. 15.

Die Amtsgerichte sind zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, de-

deren Gegenstand an Geld- oder Geldeswerth die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt; sowie außerdem, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, für die Verhandlung und Entscheidung der Besitzstreitigkeiten, der Streitigkeiten über Einfriedigungen von Grundstücken, über Altentheile, über Ansprüche aus einem unehelichen Beischlaf, der Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherren, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen, und der Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether;

2) für die Behandlung der Konkurse, mit Ausschluß der Entscheidung solcher einzelner Rechtsstreitigkeiten, welche mit Rücksicht auf Nr. 1. die Zuständigkeit des Einzelrichters überschreiten, und für den Erlaß einstweiliger Verfügungen, insbesondere für die Anlegung von Arresten u. s. w.;

3) für die gesammte nichtstreitige Gerichtsbarkeit, insbesondere die Anordnung und Leitung der Vormundschaften, Kuratelen und sonstigen gerichtlichen Verwaltungen, die Behandlung der Nachlaßsachen, die Aufnahme und Ausfertigung von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Dispositionen, sowie für das Hypothekenwesen nach Maaßgabe des §. 16., vorbehaltlich der in dem §. 21. Nr. I. 3. bestimmten Ausnahmen;

II. in Strafsachen für die Besorgung der in der Strafprozeßordnung und anderen Gesetzen den Einzelrichtern überwiesenen Geschäfte;

III. für die Aufnahme von Klagen, Gesuchen, Anträgen und Erklärungen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, und die Weiterbeförderung derselben an die zuständige Gerichtsbehörde;

IV. für die Erledigung von Aufträgen der vorgesetzten Kollegialgerichte.

§. 16.

Die Schuld- und Pfandprotokolle des Bezirks sind von dem Amtsgerichte zu führen.

Das Appellationsgericht ist jedoch ermächtigt, die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle für Komplexe, welche den Bezirken verschiedener Gerichte angehören, Einem Amtsgerichte zu übertragen, sofern solches erforderlich ist, um eine erhebliche Zerstückelung der bestehenden Schuld- und Pfandprotokolle zu vermeiden.

Die Führung der bisherigen landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle ist bis auf Weiteres einem dafür zu bestellenden besonderen gerichtlichen Beamten in Kiel zu übertragen.

Ueber Anträge, welche darauf gerichtet sind, Grundstücke aus den land- und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokollen in die Schuld- und Pfandprotokolle des Amtsgerichts zu übertragen, entscheidet das Appellationsgericht.

§. 17.

§. 17.

Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so können die Geschäfte unter ihnen entweder nach Gattungen oder nach örtlich abgegrenzten Distrikten vertheilt werden.

§. 18.

Für diejenigen Amtsgerichte, bei denen nur Ein Amtsrichter angestellt ist, wird im Voraus ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen bestimmt.

Mehrere bei einem Amtsgerichte angestellte Amtsrichter vertreten sich gegenseitig.

§. 19.

Der Gerichtsstand der Amtsrichter ist der ordentliche; doch tritt in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen ein im Voraus zu bestimmendes benachbartes Amtsgericht ein.

§. 20.

Die Kreisgerichte bestehen aus einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nebst den entsprechenden Büreau- und Unterbeamten.

§. 21.

Die Kreisgerichte sind zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören;

2) für die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz auf das Rechtsmittel des Rekurses gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte;

3) für die Ertheilung von Großjährigkeits-Erklärungen,

für die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt,

für die Genehmigung zur Verlängerung der Setzjahre über das vorschriftsmäßige Alter hinaus und zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen in den vom Gesetze einer Genehmigung des obervormundschaftlichen Kollegiums unterworfenen Fällen,

für die Erlassung der Proklame:

a) wegen Mortifikation von Urkunden,

b) bei Einführung neuer Schuld- und Pfandprotokolle,

c) wegen Todeserklärung Verschollener,

ohne daß es in diesen Fällen der Genehmigung einer höheren Behörde ferner bedarf,

für

für das Verfahren bei Blödsinnigkeits-, Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen,

für die Führung der im Handelsgesetzbuch den Handelsgerichten überwiesenen Register, so lange Handelsgerichte noch nicht eingerichtet sind;

II. in Strafsachen für die Erledigung der in der Strafprozeßordnung den Kollegialgerichten erster Instanz zugewiesenen Geschäfte.

§. 22.

Die Kreisgerichte können in verschiedene Abtheilungen getheilt werden. Zur Beschlußnahme und Entscheidung genügt die Theilnahme von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 23.

Wenn ein dringendes Bedürfniß es erfordert, kann der Justizminister anordnen, daß an einem der Sitze der Amtsgerichte drei Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gewisse kollegialische Angelegenheiten an Stelle des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden.

2. Appellationsgericht.

§. 24.

Das Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Richterliche Beamte, welche nicht etatsmäßige Räthe des Gerichts sind, können bei demselben nur vorübergehend zur Aushülfe oder zur Stellvertretung beschäftigt werden.

Wenn bei dem Appellationsgerichte außer dem Ersten Präsidenten zehn oder mehr Räthe fungiren, kann ein Vizepräsident angestellt werden.

Dem Appellationsgerichte wird das entsprechende Büreau- und Unterbeamtenpersonal zugetheilt.

§. 25.

Das Appellationsgericht ist zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung auf das Rechtsmittel der Appellation gegen Erkenntnisse der Kreis- und Amtsgerichte und auf das Rechtsmittel des Rekurses gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte;

2) für die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen und Beschlüsse der Kreis- und Amtsgerichte in allen nicht prozessualischen Angelegenheiten;

II. in

II. in Strafsachen, soweit die Strafprozeßordnung dies bestimmt;

III. zur Bestimmung des zuständigen Gerichts:

1) wenn ein positiver oder negativer Kompetenzkonflikt zwischen verschiedenen Kreis- oder Amtsgerichten besteht;
2) wenn das zuständige Kreis- oder Amtsgericht verhindert ist, sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen;
3) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen ist;

IV. für Familien-Fideikommiß- und Familien-Stiftungssachen, soweit dieselben bisher zur Zuständigkeit der oberen Dikasterien gehört haben;

V. für alle Angelegenheiten der Justiz-Aufsicht und Verwaltung des Bezirks, insbesondere für Justizvisitationen, Disziplinar- und Anstellungssachen, und zwar in demselben Umfange, in welchem die Appellationsgerichte der älteren Provinzen zuständig sind.

§. 26.

Das Appellationsgericht kann nach Bedürfniß in mehrere Senate getheilt werden. Zur Beschlußnahme und Entscheidung ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Oberster Gerichtshof.

§. 27.

Ueber die Errichtung des obersten Gerichtshofes ergeht eine besondere Verordnung, welche zugleich die Zuständigkeit desselben regelt.

4. Staatsanwaltschaft.

§. 28.

Bei dem Appellationsgerichte wird ein Ober-Staatsanwalt, bei jedem Kreisgerichte ein Staatsanwalt nebst dem erforderlichen Hülfspersonale angestellt.

5. Rechtsanwalte und Notare.

§. 29.

Die Advokaten, welche den Amtskarakter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan nur mit der Berechtigung zur Praxis bei dem Appellationsgerichte oder bei einem bestimmten Kreisgerichte und den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

§. 30.

Die Verordnung vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Samml. S. 295.) über die Befugniß der Rechtsanwalte zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gerichtsbezirk findet auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

§. 31.

Der Justizminister ist ermächtigt, wo sich dazu ein Bedürfniß herausstellt, den Rechtsanwalten auch die Ausübung des Notariats im Bezirke des Appellationsgerichts zu übertragen.

§. 32.

In Betreff der Disziplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare kommen die im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 2.) bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

6. Gerichtskosten und Gebühren.

§. 33.

Ueber den Ansatz und die Erhebung der Gerichts-Kosten und Gebühren, sowie der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare, wird eine besondere Verordnung ergehen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

1. Aufsicht und Beschwerden.

§. 34.

Die Aufsicht über die Amtsgerichte wird von dem Direktor des Kreisgerichts, in dessen Sprengel dieselben sich befinden, in höherer Instanz von dem Appellationsgerichte, die Aufsicht über die Kreisgerichte von dem Appellationsgerichte, die Aufsicht über sämmtliche Gerichte von dem Justizminister ausgeübt.

§. 35.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege zu erledigen.

2. Verhältniß der Gerichte unter einander und zu den Verwaltungsbehörden.

§. 36.

Die Gerichte unter einander, sowie die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben

haben sich bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts gegenseitige Unterstützung zu leisten.

3. Qualifikation und Ernennung der Justizbeamten.

§. 37.

Wer zur Laufbahn als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zugelassen sein will, hat die Bedingungen zu erfüllen, welche in den älteren Provinzen zur Ablegung der ersten juristischen Prüfung vorgeschrieben sind, und nach den dort bestehenden Vorschriften diese Prüfung zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zum Referendarius ernannt und eidlich verpflichtet. Er hat sodann zu seiner praktischen Vorbereitung bei einem Amts- und Kreisgerichte, bei einem Rechtsanwalt, bei der Staatsanwaltschaft und bei dem Appellationsgerichte insgesammt vier Jahre zu arbeiten. Die näheren Bestimmungen über die Art und Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Behörden werden von dem Justizminister erlassen.

Referendarien können die Funktionen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen und in den letzten Jahren der Vorbereitungszeit nach bescheinigter Tüchtigkeit von dem Justizminister mit der zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters bei den Kreis- und Amtsgerichten, oder eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft beauftragt, auch zur Vertretung eines Rechtsanwalts verstattet werden.

Nach der Vorbereitungszeit wird der Referendarius auf Grund der über seinen Fleiß und seine praktische Tüchtigkeit beigebrachten Zeugnisse von dem Justizminister zur großen Staatsprüfung zugelassen. Für dieselbe werden die Vorschriften, welche in den älteren Provinzen für die dritte juristische Prüfung ergangen sind, zum Maaßstabe genommen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, werden bis zu ihrer anderweiten Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt und dem Direktor eines Kreisgerichts zur unentgeltlichen Beschäftigung bei demselben und bei den Amtsgerichten seines Sprengels überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichtsassessoren und bei Amtsgerichten die Anweisung eines bestimmten selbstständigen Geschäftskreises hängt von der Genehmigung des Justizministers ab. Bei den Kreisgerichten darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht nie die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

§. 38.

Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf diejenigen Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt durch Zurücklegung der vorgeschriebenen Prüfung nach den bisherigen Vorschriften erlangt haben, keine Anwendung.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 1. und 2. der Ver-

Verordnung vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 209.), betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen.

§. 39.

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der richterlichen Kollegien, sowie die Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte werden von Uns, die Kreis- und Amtsrichter, die Gehülfen der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwalte und Notare, sowie die Gerichtsassessoren in Unserem Namen durch den Justizminister ernannt.

VI. Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 40.

Bei dem Uebergange der bisherigen Privatgerichtsbarkeit an den Staat werden den Staatsbehörden die vorhandenen Geschäftsutensilien der bisherigen Gerichtsbehörden, soweit sie für die neuen Gerichtsbehörden erforderlich sind, gegen Erstattung des Werthes mit übergeben. Auch ist der Staat berechtigt, vorhandene besondere Gerichtsgebäude und Gerichtsgefängnisse, wenn davon für Zwecke der Justizverwaltung Gebrauch gemacht werden soll, ferner zu benutzen; er übernimmt jedoch in diesem Falle die Verpflichtung zu ihrer Instandhaltung und hat die Lokalien den Eigenthümern zurückzugeben, sobald für das Bedürfniß anderweitig gesorgt ist, bis dahin aber eine billige Entschädigung für die Benutzung zu gewähren.

§. 41.

Die bis zum Tage des Ueberganges bereits erwachsenen Kriminal- und polizeigerichtlichen Kosten sind von den bis dahin Verpflichteten zu tragen, vom Tage des Ueberganges an aber aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 42.

Die am Tage des Ueberganges bereits verdienten, aber noch rückständigen Sporteln verbleiben den bisher Berechtigten, doch haben dieselben binnen vierzehn Tagen nach dem Uebergange, bei Verlust ihrer Ansprüche, ein vollständiges Verzeichniß der rückständigen, bereits verdienten Sporteln den betreffenden neuen Gerichten zu übergeben.

§. 43.

Die bei den aufgehobenen Königlichen Gerichten lebenslänglich angestellten und in Folge dieser Verordnung disponibel werdenden Beamten sind mit Beibehaltung ihres Ranges und Einkommens anderweit anzustellen. Dabei müssen sich der Präsident und die Räthe des Ober-Appellationsgerichts in Kiel, insofern sie nicht in einem Richteramte bei dem obersten Gerichtshofe (§. 27.) verwendet werden, die Verleihung eines Richteramts bei einem Appellationsgerichte, der Präsident und die Räthe des Appellationsgerichts in Flensburg und der Direktor und die Räthe

Räthe der Holsteinschen Ober-Dikasterien die Verleihung eines Richteramts bei einem Appellationsgerichte oder als Direktor eines Kreisgerichts, alle übrigen bei den aufgehobenen Königlichen Gerichten angestellten Richter die Anstellung als Kreis- oder Amtsrichter gefallen lassen.

Insoweit das Einkommen nicht in einem festen Gehalt, sondern in Gebühren oder anderen Nutzungen bestanden hat, ist dasselbe nach dem nachweislichen Durchschnitt der drei Jahre vom 1. Juli 1864. bis 1. Juli 1867. unter Abrechnung der von den Beamten daraus bestrittenen Ausgaben festzusetzen.

§. 44.

Die bei den aufgehobenen Patrimonialgerichten disponibel werdenden richterlichen Beamten sind, wenn sie lebenslänglich angestellt und ihre Anstellungs-Urkunden nicht unter dem Vorbehalte bestätigt waren, daß sie im Falle der verfassungsmäßigen Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit keinen Anspruch auf Entschädigung haben, mit ihrem bisherigen, nach §. 43. zu berechnenden Einkommen bei den Gerichtsbehörden wieder anzustellen.

§. 45.

Beamte, welche als Privatrichter und zugleich in der Staats- oder Gemeindeverwaltung lebenslänglich und ohne Vorbehalt angestellt waren, sind verpflichtet, in ein Richteramt einzutreten. Sie behalten in diesem Falle ihr ganzes bisheriges Einkommen, bei dessen Berechnung der §. 43. maaßgebend ist. Folgen sie der Berufung in ein Richteramt nicht, so ist der Staat zu einer weiteren Entschädigung nicht verpflichtet. Werden sie dagegen in ein Richteramt nicht übernommen, sondern im Verwaltungsdienste belassen, und weisen sie nach, daß ihnen durch die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit ein Theil ihrer Einnahme entzogen wird, so soll ihnen hierfür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§. 46.

Auf die neue Anstellung derjenigen Privatrichter, welche nicht lebenslänglich angestellt gewesen sind, oder bei deren früherer Anstellung der im §. 44. bemerkte Vorbehalt gemacht worden ist, soll nach Maaßgabe ihrer Befähigung und so weit sich dazu geeignete Gelegenheit bietet, möglichst Bedacht genommen werden.

§. 47.

Beamte, welche bei Privatgerichten bisher lebenslänglich und ohne Vorbehalt, jedoch nicht als Richter angestellt gewesen sind, werden im Büreau- oder Unterbeamtendienst angestellt, können aber, wenn sie die Befähigung zum Richteramt durch Zurücklegung der vorgeschriebenen Prüfung erlangt haben, auch als Richter angenommen werden. Sie erhalten ein nach den Etatsverhältnissen der neuen Gerichte zu bestimmendes Einkommen.

Waren sie bisher nicht lebenslänglich oder nur mit Vorbehalt angestellt, so sollen sie, sofern die Anstellungsfähigkeit von ihnen nachgewiesen wird, als Exspektanten für geeignete Aemter notirt werden.

§. 48.

Den bei den neu eingerichteten Gerichten angestellten bisherigen Privatgerichtsbeamten wird ihre frühere Dienstzeit bei künftig erfolgender Pensionirung nach Maaßgabe der Bestimmungen des Pensionsreglements vom 30. April 1825. angerechnet.

Alle mit fixirtem Gehalte wieder angestellte Privat-Justizbeamte sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritt in den unmittelbaren Staatsdienst dem Zwölftel-Pensionsabzuge unterworfen.

§. 49.

Diejenigen, welche noch nicht als Richter angestellt sind, aber die Befähigung zum Richteramte durch Zurücklegung der bisher vorgeschriebenen Prüfung bereits erlangt haben oder bis zum 1. Januar 1868. noch erlangen, bis wohin solches den Kandidaten gestattet sein soll, werden als Gerichtsassessoren verpflichtet und nach Maaßgabe des §. 37. beschäftigt.

§. 50.

Die bereits angestellten Untergerichts-Advokaten sind zur Praxis bei sämmtlichen Kreis- und Amtsgerichten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein befugt, desgleichen erhalten die bereits angestellten Ober- und Landgerichts- und Appellationsgerichts-Advokaten die Befugniß zur Praxis bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Kreis- und Amtsgerichten.

Insofern den Advokaten jedoch durch diese Bestimmung eine örtliche Erweiterung ihres bisherigen Wirkungskreises eingeräumt wird, dürfen sie den Parteien Reisekosten und Diäten nicht in Rechnung stellen.

Eine Veränderung ihres bisherigen Wohnortes kann nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen.

Die bereits angestellten Notare behalten auch fernerhin die Befugniß, ihre amtliche Thätigkeit in dem ganzen Umfange der Herzogthümer Schleswig und Holstein auszuüben.

§. 51.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 52.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1867. in Kraft.

Der Justizminister ist mit Ausführung derselben beauftragt und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen. Insbesondere ist er ermächtigt, durch ein Regulativ den Geschäftsgang bei den Gerichten zu ordnen, auch zu bestimmen, welche Angelegenheiten bei den Kollegien im Plenum zu erledigen und wie die Geschäfte unter die Senate und Abtheilungen zu vertheilen sind.

Wo

Wo die Ausführung der Verordnung wegen besonderer Bedenken oder örtlicher Hindernisse bis zum 1. September nicht möglich sein sollte, ist von dem Justizminister der hierdurch nothwendig werdende spätere Zeitpunkt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Die zur Zeit bestehenden Behörden (§. 13.) bleiben bis zur Einsetzung der neuen Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Die bei den aufgehobenen Gerichten anhängigen Sachen sind nach einer von dem Justizminister zu erlassenden Instruktion an die zuständigen neuen Gerichte abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6713.) Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der Königlich Bayerischen Gebietstheile, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Organisation der Gerichte.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch Amtsgerichte und kollegialisch eingerichtete Kreisgerichte;
2) durch ein Appellationsgericht;
3) durch den obersten Gerichtshof.

§. 2.

Zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten kann das Institut der Schiedsmänner im Wege der Justizverwaltung eingeführt werden.

 §. 3.

§. 3.

Die bestehenden Gerichtsbehörden werden aufgehoben.

1. Amts- und Kreisgerichte.

§. 4.

Die Amtsgerichte werden mit einem oder mehreren Amtsrichtern und mit den erforderlichen Büreau- und Unterbeamten besetzt.

§. 5.

Die Amtsgerichte sind zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt; sowie außerdem, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, für die Verhandlung und Entscheidung der Besitzstreitigkeiten, der Streitigkeiten über Altentheile (Auszüge), über Ansprüche aus einem unehelichen Beischlaf, der Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherren, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen, und der Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether;

2) für die Behandlung der Konkurse, mit Ausschluß der Entscheidung solcher einzelner Rechtsstreitigkeiten, welche mit Rücksicht auf Nr. 1. die Zuständigkeit des Einzelrichters überschreiten und für den Erlaß einstweiliger Verfügungen, insbesondere für die Anlegung von Arresten u. s. w.;

3) für die gesammte nichtstreitige Gerichtsbarkeit, mit Einschluß des Vormundschaftswesens;

II. in Strafsachen für die Besorgung der in der Strafprozeßordnung und anderen Gesetzen den Einzelrichtern überwiesenen Geschäfte;

III. für die Aufnahme von Klagen, Gesuchen, Anträgen und Erklärungen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, und die Weiterbeförderung derselben an die zuständige Gerichtsbehörde;

IV. für die Erledigung von Aufträgen der vorgesetzten Kollegialgerichte.

§. 6.

Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter.

Sind

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so können die Geschäfte unter ihnen entweder nach Gattungen oder nach örtlich abgegrenzten Distrikten vertheilt werden.

§. 7.

Für diejenigen Amtsgerichte, bei denen nur Ein Amtsrichter angestellt ist, wird im Voraus ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen bestimmt.

Mehrere bei einem Amtsgerichte angestellte Amtsrichter vertreten sich gegenseitig.

§. 8.

Der Gerichtsstand der Amtsrichter ist der ordentliche; doch tritt in den, einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen ein im Voraus zu bestimmendes benachbartes Amtsgericht ein.

§. 9.

Die Kreisgerichte bestehen aus einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, nebst den entsprechenden Büreau- und Unterbeamten.

§. 10.

Die Kreisgerichte sind zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören;

2) für die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz auf das Rechtsmittel des Rekurses gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte;

3) für die Ertheilung von Großjährigkeits-Erklärungen;

für die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;

für die Erlassung der Proklame:

a) wegen Mortifikation von Urkunden,

b) wegen Todeserklärung Verschollener,

ohne daß es in diesen Fällen der Genehmigung einer höheren Behörde ferner bedarf;

für das Verfahren bei Blödsinnigkeits-, Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen;

für die Führung der im Handelsgesetzbuch den Handelsgerichten überwiesenen Register, so lange Handelsgerichte noch nicht eingerichtet sind;

II. in Strafsachen für die Erledigung der in der Strafprozeßordnung den Kollegialgerichten erster Instanz zugewiesenen Geschäfte.

 §. 11.

§. 11.

Die Kreisgerichte können in verschiedene Abtheilungen getheilt werden. Zur Beschlußnahme und Entscheidung genügt die Theilnahme von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12.

Wenn ein dringendes Bedürfniß es erfordert, kann der Justizminister anordnen, daß an einem der Sitze der Amtsgerichte drei Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gewisse kollegialische Angelegenheiten an Stelle des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden.

2. Appellationsgericht.

§. 13.

Das Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Richterliche Beamte, welche nicht etatsmäßige Räthe des Gerichts sind, können bei demselben nur vorübergehend zur Aushülfe oder zur Stellvertretung beschäftigt werden.

Wenn bei dem Appellationsgerichte außer dem Ersten Präsidenten zehn oder mehr Räthe fungiren, kann ein Vizepräsident angestellt werden. Dem Appellationsgerichte wird das entsprechende Büreau- und Unterbeamtenpersonal zugetheilt.

§. 14.

Das Appellationsgericht ist zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung auf das Rechtsmittel der Appellation gegen Erkenntnisse der Kreis- und Amtsgerichte und auf das Rechtsmittel des Rekurses gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte;
2) für die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen und Beschlüsse der Kreis- und Amtsgerichte in allen nicht prozessualischen Angelegenheiten;

II. in Strafsachen, soweit die Strafprozeßordnung dies bestimmt;

III. zur Bestimmung des zuständigen Gerichts:

1) wenn ein positiver oder negativer Kompetenzkonflikt zwischen verschiedenen Kreis- oder Amtsgerichten besteht;
2) wenn das zuständige Kreis- oder Amtsgericht verhindert ist, sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen;
3) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen ist;

IV. für

IV. für Familienfideikommiß- und Familienstiftungssachen, soweit dieselben bisher zur Zuständigkeit der Gerichte gehört haben;

V. für alle Angelegenheiten der Justiz-Aufsicht und Verwaltung des Bezirks, insbesondere für Justizvisitationen, Disziplinar- und Anstellungssachen, und zwar in demselben Umfange, in welchem die Appellationsgerichte der älteren Provinzen zuständig sind.

§. 15.

Das Appellationsgericht kann nach Bedürfniß in mehrere Senate getheilt werden. Zur Beschlußnahme und Entscheidung ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Oberster Gerichtshof.

§. 16.

Ueber die Errichtung des obersten Gerichtshofes ergeht eine besondere Verordnung, welche zugleich die Zuständigkeit desselben regelt.

4. Staatsanwaltschaft.

§. 17.

Bei dem Appellationsgerichte wird ein Ober-Staatsanwalt, bei jedem Kreisgerichte ein Staatsanwalt nebst dem erforderlichen Hülfspersonal angestellt.

5. Rechtsanwalte und Notare.

§. 18.

Die Anwalte, welche den Amtskarakter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan nur mit der Berechtigung zur Praxis bei dem Appellationsgerichte oder einem bestimmten Kreisgerichte und den in dessen Sprengel belegenen Bezirksgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

§. 19.

Die Verordnung vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Samml. S. 295.) über die Befugniß der Rechtsanwalte zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gerichtsbezirk findet auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

§. 20.

Der Justizminister ist ermächtigt, wo sich dazu ein Bedürfniß herausstellt, den

den Rechtsanwalten auch die Ausübung des Notariats im Bezirke des Appellationsgerichts zu übertragen.

§. 21.

In Betreff der Disziplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare kommen die im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 2.) bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

6. Gerichts-Kosten und Gebühren.

§. 22.

Ueber den Ansatz und die Erhebung der Gerichts-Kosten und Gebühren, sowie der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare, wird eine besondere Verordnung ergehen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Gerichtsstand.

§. 23.

Die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Marburg wird aufgehoben, soweit sie nicht in einer Disziplinarstrafgewalt über die Studirenden besteht. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

§. 24.

Die in den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen bestehende geistliche Gerichtsbarkeit wird in weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, aufgehoben. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 25.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt (Adoption und Arrogation) gehört fortan vor das ordentliche Gericht des Annehmenden. Unsere Genehmigung dazu ist nur in den Fällen erforderlich, in denen dies für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts vorgeschrieben ist.

Großjährigkeits-Erklärungen, sowie Dispensationsgesuche der Kinder von Beibringung des Heirathskonsenses ihrer abwesenden oder verschollenen Eltern, und der zur Vormünderin bestellten Mutter oder des zur zweiten Ehe schreitenden Vaters von der Aufstellung eines förmlichen gerichtlichen Inventars, erfolgen durch die ordentlichen Gerichte.

§. 26.

Die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses und der Hohenzollernschen Fürstenhäuser, sowie der Häupter und Mitglieder der vormals reichsständischen Familien, finden auch im Geltungsbereiche dieser Verordnung Anwendung.

2. Aufsicht und Beschwerden.

§. 27.

Die Aufsicht über die Amtsgerichte wird von dem Direktor des Kreisgerichts, in dessen Sprengel dieselben liegen, in höherer Instanz von dem Appellationsgerichte, die Aufsicht über die Kreisgerichte von dem Appellationsgerichte, die Aufsicht über sämmtliche Gerichte von dem Justizminister ausgeübt.

§. 28.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege zu erledigen.

3. Verhältniß der Gerichte unter einander und zu den Verwaltungsbehörden.

§. 29.

Die Gerichte unter einander, sowie die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben sich bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts gegenseitige Unterstützung zu leisten.

4. Qualifikation und Ernennung der Justizbeamten.

§. 30.

Wer zur Laufbahn als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zugelassen sein will, hat die Bedingungen zu erfüllen, welche in den älteren Provinzen zur Ablegung der ersten juristischen Prüfung vorgeschrieben sind, und nach den dort bestehenden Vorschriften diese Prüfung zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zum Referendarius ernannt und eidlich verpflichtet. Er hat sodann zu seiner praktischen Vorbereitung bei einem Amts- und Kreisgerichte, bei einem Rechtsanwalt, bei der Staatsanwaltschaft und bei dem Appellationsgerichte insgesammt vier Jahre zu arbeiten. Die näheren Bestimmungen über die Art

und Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Behörden werden von dem Justizminister erlassen.

Referendarien können die Funktionen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen und in den letzten Jahren der Vorbereitungszeit noch bei bescheinigter Tüchtigkeit von dem Justizminister mit der zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters bei den Kreis- und Amtsgerichten, oder eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft beauftragt, auch zur Vertretung eines Rechtsanwalts verstattet werden.

Nach der Vorbereitungszeit wird der Referendarius auf Grund der über seinen Fleiß und seine praktische Tüchtigkeit beigebrachten Zeugnisse von dem Justizminister zur großen Staatsprüfung zugelassen. Für dieselbe werden die Vorschriften, welche in den älteren Provinzen für die dritte juristische Prüfung ergangen sind, zum Maaßstabe genommen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, werden bis zu ihrer anderweiten Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt und dem Direktor eines Kreisgerichts zur unentgeltlichen Beschäftigung bei demselben und bei den Amtsgerichten seines Sprengels überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichtsassessoren und bei Amtsgerichten die Anweisung eines bestimmten selbstständigen Geschäftskreises hängt von der Genehmigung des Justizministers ab. Bei den Kreisgerichten darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht nie die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

§. 31.

Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf diejenigen Beamten, welche nach den bisherigen Vorschriften zur Bekleidung eines Richteramts für qualifizirt erklärt sind, keine Anwendung.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 209.), betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen.

§. 32.

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der richterlichen Kollegien, sowie die Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte werden von Uns, die Kreis- und Amtsrichter, die Gehülfen der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwalte und Notare, sowie die Gerichtsassessoren in Unserem Namen durch den Justizminister ernannt.

III. Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 33.

Die bei den aufgehobenen Gerichten lebenslänglich angestellten und in Folge dieser Verordnung disponibel werdenden Beamten sind mit Beibehaltung ihres Ranges und Einkommens anderweit anzustellen. Dabei müssen sich der Präsident

und

und die Räthe des Ober-Appellationsgerichts in Kassel, insofern sie nicht in einem Richteramte bei dem obersten Gerichtshofe (§. 16.) verwendet werden, die Verleihung eines Richteramts bei einem Appellationsgerichte, die Direktoren und Räthe der Obergerichte die Verleihung eines Richteramts bei einem Appellationsgerichte oder Kreisgerichte, alle übrigen bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter die Anstellung als Kreis- oder Amtsrichter gefallen lassen.

§. 34.

Diejenigen, welche noch nicht als Richter angestellt, aber nach den bisherigen Vorschriften zur Bekleidung eines Richteramts für qualifizirt bereits erklärt worden sind oder bis zum 1. Januar 1868. noch erklärt werden, bis wohin solche Erklärungen durch den Justizminister sollen erfolgen können, werden als Gerichtsassessoren verpflichtet und nach Maaßgabe des §. 30. beschäftigt.

Vorbereitungsdiener, welche bis zu diesem Termine nicht für qualifizirt erklärt worden sind, werden nach näherer Bestimmung des Justizministers, ihrer bisherigen Ausbildung entsprechend, als Referendarien beschäftigt.

§. 35.

Die vorhandenen Anwalte sind zur Praxis bei sämmtlichen Kreis- und Amtsgerichten in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, befugt, desgleichen erhalten die bei dem Ober-Appellationsgerichte in Kassel und bei den Obergerichten angestellten Anwalte die Befugniß zur Praxis bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Kreis- und Amtsgerichten.

Insofern den Anwalten jedoch durch diese Bestimmung eine örtliche Erweiterung ihres bisherigen Wirkungskreises eingeräumt wird, dürfen sie den Parteien Reisekosten und Diäten nicht in Rechnung stellen. Eine Veränderung ihres bisherigen Wohnorts kann nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen.

§. 36.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 37.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1867. in Kraft.

Der Justizminister ist mit Ausführung derselben beauftragt und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen. Insbesondere ist er ermächtigt, durch ein Regulativ den Geschäftsgang bei den Gerichten zu ordnen, auch zu bestimmen, welche Angelegenheiten bei den Kollegien im Plenum zu erledigen und wie die Geschäfte unter die Senate und Abtheilungen zu vertheilen sind.

Wo die Ausführung der Verordnung wegen besonderer Bedenken oder örtlicher Hindernisse bis zum 1. September nicht möglich sein sollte, ist von dem Justizminister der hierdurch nothwendig werdende spätere Zeitpunkt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Die

Die zur Zeit bestehenden Behörden (§. 3.) bleiben bis zur Einsetzung der neuen Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Die bei den aufgehobenen Gerichten anhängigen Sachen sind nach einer von dem Justizminister zu erlassenden Instruktion an die zuständigen neuen Gerichte abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6714.) Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Organisation der Gerichte.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch Amtsgerichte und kollegialisch eingerichtete Kreisgerichte,
2) durch ein Appellationsgericht,
3) durch den obersten Gerichtshof.

§. 2.

Zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten kann das Institut der Schiedsmänner im Wege der Justizverwaltung eingeführt werden.

§. 3.

§. 3.

Die bestehenden Gerichtsbehörden mit Einschluß der Land-Oberschultheißereien werden aufgehoben.

Den Feldgerichten, Bürgermeistern und Ortsgerichten verbleibt die ihnen übertragene Mitwirkung in Rechtssachen.

An der Zuständigkeit der Rheinzollgerichte wird nichts geändert.

1. Amts- und Kreisgerichte.

§. 4.

Die Amtsgerichte werden mit einem oder mehreren Amtsrichtern und mit den erforderlichen Büreau- und Unterbeamten besetzt.

§. 5.

Die Amtsgerichte sind zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt; sowie außerdem, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, für die Verhandlung und Entscheidung der Besitzstreitigkeiten, der Streitigkeiten über Altentheile (Aushalte), über Ansprüche aus einem unehelichen Beischlaf, der Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherren, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen, und der Streitigkeiten über Einräumung oder Verlassung einer Wohnung zwischen Miether und Vermiether;

2) für die Behandlung der Konkurse, mit Ausschluß der Entscheidung solcher einzelnen Rechtsstreitigkeiten, welche mit Rücksicht auf Nr. 1. die Zuständigkeit des Einzelrichters überschreiten, und für den Erlaß einstweiliger Verfügungen, insbesondere für die Anlegung von Arresten u. s. w.;

3) für die gesammte nicht streitige Gerichtsbarkeit, insbesondere für die Mitwirkung bei Beurkundungen, bei dem Stockbuch- (Grundbuch-) und Hypothekenwesen in demselben Umfange, wie solche bisher von den Aemtern, Landgerichten und Land-Oberschultheißereien ausgeübt wurde, sowie für die Anordnung und Leitung der Vormundschaften, Kuratelen und sonstigen gerichtlichen Verwaltungen, vorbehaltlich der in dem §. 10. Nr. I. 3. bestimmten Ausnahmen;

II. in Strafsachen für die Besorgung der in der Strafprozeßordnung und anderen Gesetzen den Einzelrichtern überwiesenen Geschäfte;

III. für

III. für die Aufnahme von Klagen, Gesuchen, Anträgen und Erklärungen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, und die Weiterbeförderung derselben an die zuständige Gerichtsbehörde;

IV. für die Erledigung von Aufträgen der vorgesetzten Kollegialgerichte.

§. 6.

Die Amtsrichter handeln und entscheiden als Einzelrichter.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so können die Geschäfte unter ihnen entweder nach Gattungen oder nach örtlich abgegrenzten Distrikten vertheilt werden.

§. 7.

Für diejenigen Amtsgerichte, bei denen nur Ein Amtsrichter angestellt ist, wird im Voraus ein benachbartes Amtsgericht zur Vertretung in Behinderungsfällen bestimmt.

Mehrere bei einem Amtsgerichte angestellte Amtsrichter vertreten sich gegenseitig.

§. 8.

Der Gerichtsstand der Amtsrichter ist der ordentliche; doch tritt in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen ein im Voraus zu bestimmendes benachbartes Amtsgericht ein.

§. 9.

Die Kreisgerichte bestehen aus einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, nebst den entsprechenden Büreau- und Unterbeamten.

§. 10.

Die Kreisgerichte sind zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören,

2) für die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz auf das Rechtsmittel des Rekurses gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte,

3) für die Ertheilung von Großjährigkeits-Erklärungen,

für die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt und der Einkindschaftsverträge,

für die Genehmigung zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen in den vom Gesetze einer Genehmigung des obervormundschaftlichen Kollegiums unterworfenen Fällen,

für

für die Erlassung der Proklame:

a) wegen Mortifikation von Urkunden,

b) wegen Todeserklärung Verschollener,

ohne daß es in diesen Fällen der Genehmigung einer höheren Behörde ferner bedarf,

für das Verfahren bei Blödsinnigkeits-, Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen,

für die Führung der im Handelsgesetzbuche den Handelsgerichten überwiesenen Register, so lange Handelsgerichte noch nicht eingerichtet sind;

II. in Strafsachen für die Erledigung der in der Strafprozeßordnung den Kollegialgerichten erster Instanz zugewiesenen Geschäfte.

§. 11.

Die Kreisgerichte können in verschiedene Abtheilungen getheilt werden. Zur Beschlußnahme und Entscheidung genügt die Theilnahme von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12.

Wenn ein dringendes Bedürfniß es erfordert, kann der Justizminister anordnen, daß an einem der Sitze der Amtsgerichte drei Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gewisse kollegialische Angelegenheiten an Stelle des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden.

2. Appellationsgericht.

§. 13.

Das Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Richterliche Beamte, welche nicht etatsmäßige Räthe des Gerichts sind, können bei demselben nur vorübergehend zur Aushülfe oder zur Stellvertretung beschäftigt werden.

Wenn bei dem Appellationsgerichte außer dem Ersten Präsidenten zehn oder mehr Räthe fungiren, kann ein Vizepräsident angestellt werden.

Dem Appellationsgerichte wird das entsprechende Büreau- und Unterbeamtenpersonal zugetheilt.

§. 14.

Das Appellationsgericht ist zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) für die Verhandlung und Entscheidung auf das Rechtsmittel der Ap-

Appellation gegen Erkenntnisse der Kreis- und Amtsgerichte und auf das Rechtsmittel des Rekurses gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte,

2) für die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen und Beschlüsse der Kreis- und Amtsgerichte in allen nicht prozessualischen Angelegenheiten;

II. in Strafsachen, soweit die Strafprozeßordnung dies bestimmt;

III. zur Bestimmung des zuständigen Gerichts:

1) wenn ein positiver oder negativer Kompetenzkonflikt zwischen verschiedenen Kreis- oder Amtsgerichten besteht,

2) wenn das zuständige Kreis- oder Amtsgericht verhindert ist, sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen,

3) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen ist;

IV. für alle Angelegenheiten der Justiz-Aufsicht und Verwaltung des Bezirks, insbesondere für Justizvisitationen, Disziplinar- und Anstellungssachen, und zwar in demselben Umfange, in welchem die Appellationsgerichte der älteren Provinzen zuständig sind.

§. 15.

Das Appellationsgericht kann nach Bedürfniß in mehrere Senate getheilt werden. Zur Beschlußnahme und Entscheidung ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Oberster Gerichtshof.

§. 16.

Ueber die Errichtung des obersten Gerichtshofes ergeht eine besondere Verordnung, welche zugleich die Zuständigkeit desselben regelt.

4. Staatsanwaltschaft.

§. 17.

Bei dem Appellationsgerichte wird ein Ober-Staatsanwalt, bei jedem Kreisgerichte ein Staatsanwalt nebst dem erforderlichen Hülfspersonal angestellt.

5. Rechtsanwalte und Notare.

§. 18.

Die Prokuratoren und angestellten Advokaten, welche den Amtskarakter „Rechts-

„Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan nur mit der Berechtigung zur Praxis bei dem Appellationsgerichte oder einem bestimmten Kreisgerichte und den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

§. 19.

Die Verordnung vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Samml. S. 295.) über die Befugniß der Rechtsanwalte zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gerichtsbezirk findet auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

§. 20.

Der Justizminister ist ermächtigt, wo sich dazu ein Bedürfniß herausstellt, den Rechtsanwalten auch die Ausübung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts zu übertragen.

§. 21.

In Betreff der Disziplin und Aufsicht über die Rechtsanwalte und Notare kommen die im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 2.) bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

6. Gerichts-Kosten und Gebühren.

§. 22.

Ueber den Ansatz und die Erhebung der Gerichts-Kosten und Gebühren, sowie der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare, wird eine besondere Verordnung ergehen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Gerichtsstand.

§. 23.

Die geistliche Gerichtsbarkeit wird auch in Prozessen über die civilrechtliche Nichtigkeit einer Ehe aufgehoben. Dieselben gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 24.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt (Adoption und Arrogation) gehört fortan vor das ordentliche Gericht des Annehmenden. Unsere Genehmigung dazu ist nur in den Fällen erforderlich, in denen dies für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts vorgeschrieben ist.

Großjährigkeits-Erklärungen erfolgen durch die ordentlichen Gerichte.

§. 25.

Die in den älteren Provinzen des Staats bestehenden Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses und der Hohenzollernschen Fürstenhäuser, sowie der Häupter und Mitglieder der vormals reichsständischen Familien finden auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

2. Aufsicht und Beschwerden.

§. 26.

Die Aufsicht über die Amtsgerichte wird von dem Direktor des Kreisgerichts, in dessen Sprengel dieselben liegen, in höherer Instanz von dem Appellationsgerichte, die Aufsicht über die Kreisgerichte von dem Appellationsgerichte, die Aufsicht über sämmtliche Gerichte von dem Justizminister ausgeübt.

§. 27.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege zu erledigen.

3. Verhältniß der Gerichte unter einander und zu den Verwaltungsbehörden.

§. 28.

Die Gerichte unter einander, sowie die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben sich bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts gegenseitige Unterstützung zu leisten.

4. Qualifikation und Ernennung der Justizbeamten.

§. 29.

Wer zur Laufbahn als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zugelassen sein will, hat die Bedingungen zu erfüllen, welche in den älteren Provinzen zur Ablegung der ersten juristischen Prüfung vorgeschrieben sind, und nach den dort bestehenden Vorschriften diese Prüfung zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird von dem Präsidenten des Appellationsgerichts zum Referendarius ernannt und eidlich verpflichtet. Er hat sodann zu seiner praktischen Vorbereitung bei einem Amts- und Kreisgerichte, bei einem Rechtsanwalt, bei der Staatsanwaltschaft und bei dem Appellationsgerichte insgesammt vier Jahre zu arbeiten. Die näheren Bestimmungen über die Art und Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Behörden werden von dem Justizminister erlassen.

Re-

Referendarien können die Funktionen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen und in den letzten Jahren der Vorbereitungszeit nach bescheinigter Tüchtigkeit von dem Justizminister mit der zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters bei den Kreis- und Amtsgerichten, oder eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft beauftragt, auch zur Vertretung eines Rechtsanwalts verstattet werden.

Nach der Vorbereitungszeit wird der Referendarius auf Grund der über seinen Fleiß und seine praktische Tüchtigkeit beigebrachten Zeugnisse von dem Justizminister zur großen Staatsprüfung zugelassen. Für dieselbe werden die Vorschriften, welche in den älteren Provinzen für die dritte juristische Prüfung ergangen sind, zum Maaßstabe genommen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, werden bis zu ihrer anderweiten Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt und dem Direktor eines Kreisgerichts zur unentgeltlichen Beschäftigung bei demselben und bei den Amtsgerichten seines Sprengels überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichtsassessoren und bei Amtsgerichten die Anweisung eines bestimmten selbstständigen Geschäftskreises hängt von der Genehmigung des Justizministers ab. Bei den Kreisgerichten darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht nie die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

§. 30.

Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf diejenigen Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt durch Zurücklegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften erlangt haben, keine Anwendung.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 8. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 209.), betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen.

§. 31.

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der richterlichen Kollegien, sowie die Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte werden von Uns, die Kreis- und Amtsrichter, die Gehülfen der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwalte und Notare, sowie die Gerichtsassessoren in Unserem Namen durch den Justizminister ernannt.

III. Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§. 32.

Die bei den aufgehobenen Gerichten lebenslänglich angestellten und in Folge dieser Verordnung disponibel werdenden Beamten sind mit Beibehaltung ihres Ranges und Einkommens anderweit anzustellen. Dabei müssen sich der Präsident und die Räthe des Ober-Appellationsgerichts in Wiesbaden, insofern sie

sie nicht in einem Richteramte bei dem obersten Gerichtshofe (§. 16.) verwendet werden, die Verleihung eines Richteramts bei einem Appellationsgerichte, die Präsidenten und Räthe der Hof- und Appellationsgerichte in Wiesbaden und Dillenburg die Verleihung eines Richteramts bei einem Appellationsgerichte oder Kreisgerichte, alle übrigen bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter die Anstellung als Kreis- oder Amtsrichter gefallen lassen.

Insoweit das Einkommen nicht in einem festen Gehalt, sondern in Gebühren oder anderen Nutzungen bestanden hat, ist dasselbe nach dem nachweislichen Durchschnitt der drei Jahre vom 1. Juli 1864. bis 1. Juli 1867. unter Abrechnung der von den Beamten daraus bestrittenen Ausgaben festzusetzen.

§. 33.

Diejenigen, welche noch nicht als Richter angestellt sind, aber die Befähigung zum Richteramte durch Zurücklegung der bisher vorgeschriebenen Prüfungen bereits erlangt haben oder bis zum 1. Januar 1868. noch erlangen, bis wohin solches den Accessisten gestattet sein soll, werden als Gerichtsassessoren verpflichtet und nach Maaßgabe des §. 29. beschäftigt.

Accessisten, welche bis zu diesem Termine die zweite juristische Prüfung nicht haben zurücklegen können, werden nach näherer Bestimmung des Justizministers, ihrer bisherigen Ausbildung entsprechend, als Referendarien beschäftigt.

§. 34.

Die vorhandenen Untergerichts-Prokuratoren und angestellten Advokaten sind zur Praxis bei sämmtlichen Kreis- und Amtsgerichten in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, befugt, desgleichen erhalten die bei dem Ober-Appellationsgerichte in Wiesbaden und bei den Hof- und Appellationsgerichten angestellten Prokuratoren die Befugniß zur Praxis bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Kreis- und Amtsgerichten.

Insofern den Prokuratoren und Advokaten jedoch durch diese Bestimmung eine örtliche Erweiterung ihres bisherigen Wirkungskreises eingeräumt wird, dürfen sie den Parteien Reisekosten und Diäten nicht in Rechnung stellen. Eine Veränderung ihres bisherigen Wohnorts kann nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen.

§. 35.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 36.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1867. in Kraft.

Der Justizminister ist mit Ausführung derselben beauftragt und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen. Insbesondere ist er ermächtigt, durch ein Regulativ den Geschäftsgang bei den Gerichten zu ordnen, auch zu bestimmen, welche Angelegenheiten bei den Kollegien

im

im Plenum zu erledigen und wie die Geschäfte unter die Senate und Abtheilungen zu vertheilen sind.

Wo die Ausführung der Verordnung wegen besonderer Bedenken oder örtlicher Hindernisse bis zum 1. September nicht möglich sein sollte, ist von dem Justizminister der hierdurch nothwendig werdende spätere Zeitpunkt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Die zur Zeit bestehenden Behörden (§. 3. Absatz 1.) bleiben bis zur Einsetzung der neuen Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Die bei den aufgehobenen Gerichten anhängigen Sachen sind nach einer von dem Justizminister zu erlassenden Instruktion an die zuständigen neuen Gerichte abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6715.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, des ehemaligen Hessen-Homburgischen Ober-

Oberamtsbezirks Meisenheim und der ehemaligen Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf, wird ein gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof errichtet, welcher in Berlin seinen Sitz hat und die Benennung: „Ober-Appellationsgericht" führt. Die Vereinigung dieses Gerichtshofes mit dem Obertribunale bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 2.

Das Ober-Appellationsgericht ist zuständig:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:

1) des ehemaligen Königreichs Hannover: für die nach den bisherigen Vorschriften zur Zuständigkeit des Kassationssenats des Ober-Appellationsgerichts zu Celle gehörenden Sachen;

2) der übrigen Landestheile: für die in der Verordnung vom 24. Juni 1867. über das Verfahren in Civilprozessen bezeichneten Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, sowie für die nach den Vorschriften jener Verordnung dem Instanzenzuge der Rechtsmittel folgenden und hiernach zur Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes gehörenden Beschwerden; in nicht prozessualischen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts ausgeschlossen; es hat in diesen Angelegenheiten bei der Entscheidung des Appellationsgerichts sein Bewenden;

3) sämmtlicher Landestheile: zur Bestimmung des zuständigen Gerichts in prozessualischen Angelegenheiten:

a) wenn ein positiver oder ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen verschiedenen, dem Ober-Appellationsgerichte nachgeordneten Appellationsgerichten, entweder wegen der eigenen Kompetenz derselben oder wegen der Kompetenz der ihnen nachgeordneten Gerichte besteht;

b) wenn das zuständige, dem Ober-Appellationsgerichte nachgeordnete Appellationsgericht verhindert ist, sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen;

c) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen ist und die betheiligten Gerichte erster Instanz unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen, welchen das Ober-Appellationsgericht vorgeordnet ist;

II. in Strafsachen nach Maaßgabe der in der neuen Strafprozeßordnung für die betreffenden Landestheile, über die Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes enthaltenen Vorschriften; hinsichtlich der bei dem Kammergerichte wegen Staatsverbrechen anhängigen Untersuchungen ist für die Rechtsmittel und Beschwerden das Obertribunal ausschließlich zuständig.

Die im §. 30. der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der

der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen vom 13. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 716.) dem Ober-Appellationsgerichte zu Kassel beigelegte Zuständigkeit geht gleichfalls auf den neuen Gerichtshof über.

§. 3.

Das Ober-Appellationsgericht soll aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen, welche den Titel: „Ober-Appellationsgerichtsrath" führen.

Im Falle der Theilung des Gerichtshofes in Senate (§. 6.) kann zur Leitung der Geschäfte des einen Senats ein Vizepräsident angestellt werden.

§. 4.

Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts werden von Uns ernannt.

§. 5.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse des Ober-Appellationsgerichts ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Das Ober-Appellationsgericht kann, wenn ein Bedürfniß sich dazu ergeben sollte, in zwei Senate getheilt werden.

Ein Mitglied kann gleichzeitig ständiges Mitglied beider Senate sein.

Die Errichtung zweier Senate geschieht durch Anordnung des Justizministers.

Der Justizminister ist ermächtigt, für die jedesmalige Dauer eines Geschäftsjahres auf Vorschlag des Präsidenten die Mitglieder unter die beiden Senate zu vertheilen und dasjenige Mitglied zu bestimmen, welches in Ermangelung eines Vizepräsidenten und, sofern der Präsident zur Leitung beider Senate außer Stande sein sollte, in dem einen Senate den Vorsitz führt.

Der Präsident ist ermächtigt, ein Mitglied des einen Senats zur Aushülfe in den anderen Senat zu berufen, wenn bei diesem eine Ergänzung durch Abgang oder Verhinderung eines Mitgliedes nöthig wird.

Welche Angelegenheiten im Plenum zu erledigen sind, bestimmt für andere, als die durch das Gesetz vor das Plenum verwiesenen Sachen das Geschäftsregulativ.

Das Geschäftsregulativ hat zugleich über die Vertheilung der Sachen unter die beiden Senate die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 7.

Die Beschäftigung von Hülfsrichtern bei dem Ober-Appellationsgerichte ist nur vorübergehend zulässig, entweder Behufs Vertretung verhinderter Mitglieder oder in Fällen einer ungewöhnlichen Häufung der Geschäfte. Die Einberufung von Hülfsrichtern steht dem Justizminister zu.

Zum Hülfsrichter kann nur derjenige berufen werden, welcher eine etatsmäßige Richterstelle bei einem Appellationsgerichte der Monarchie bekleidet. Die Hülfsrichter haben das volle Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder.

§. 8.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Appellationsgerichte werden von den bei dem Obertribunal angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft wahrgenommen.

§. 9.

Die Anstellung der bei dem Ober-Appellationsgerichte erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten erfolgt nach den Bestimmungen über die Anstellung dieser Beamten bei dem Obertribunal.

§. 10.

Die bei dem Obertribunal angestellten Rechtsanwalte sind auch zur Praxis bei dem Ober-Appellationsgerichte befugt.

Es können bei dem Ober-Appellationsgerichte durch den Justizminister auch besondere Rechtsanwalte angestellt werden.

§. 11.

In Ansehung der Gerichtskosten, sowie in Ansehung der Gebühren der Rechtsanwalte sind in den bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sachen die Vorschriften anwendbar, welche in den bei dem Obertribunal aus dem Gebiete des Preußischen Rechts anhängigen Sachen gelten. In den Sachen aus dem vormaligen Königreich Hannover bewendet es in Betreff der Einziehung der Anwaltsgebühren bei den Vorschriften des Hannoverschen Rechts.

§. 12.

Der Geschäftsgang bei dem Ober-Appellationsgerichte wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Justizminister zur Bestätigung einzureichen hat.

§. 13.

Für die Rechte und Pflichten aller bei dem Ober-Appellationsgerichte angestellten Beamten und für das Aufsichtsrecht des Justizministers sind die Vorschriften des Preußischen Rechts maaßgebend.

§. 14.

In den bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen Sachen bestimmt sich das Verfahren, insoweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, nach dem Prozeßrecht des Landestheils, aus welchem die Sache an das Ober-Appellationsgericht gelangt ist. Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß Insinuationen und andere

dere Prozedur-Akte, welche in dem Gebiete eines anderen Rechts bewirkt werden, hinsichtlich der Form nach dem Recht des Orts ihrer Vornahme zu beurtheilen sind.

§. 15.

Das Ober-Appellationsgericht zu Celle führt fortan die Benennung: „Appellationsgericht".

Die entbehrlich werdenden Mitglieder desselben müssen sich, unbeschadet ihres Ranges und Gehaltes, die Verleihung eines anderen Richteramtes bei einem Appellationsgerichte der Monarchie gefallen lassen.

Die Verrichtungen der Kron-Oberanwaltschaft zu Celle erleiden keine anderen Veränderungen, als welche sich unmittelbar aus dem §. 8. ergeben.

§. 16.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1867. in Kraft.

Die an diesem Tage in dritter Instanz bei den Ober-Appellationsgerichten zu Kassel, Wiesbaden und Kiel und dem Kassationssenate des Ober-Appellationsgerichts zu Celle anhängigen Sachen gehen auf das neue Ober-Appellationsgericht über.

Das letztere ist auch als Gericht dritter Instanz für die an jenem Tage in einer anderen Instanz anhängigen Sachen zuständig, welche noch in die dritte Instanz gelangen können.

Für die Strafsachen, welche in der dritten Instanz gemäß der Vorschriften über die Einführung der neuen Strafprozeßordnung noch nach dem älteren Strafprozeßrecht zu erledigen sind, tritt jedoch an Stelle der Ober-Appellationsgerichte zu Kiel und Wiesbaden das Appellationsgericht des betreffenden Landestheiles.

§. 17.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6716.) Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863. eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das vormalige Herzogthum Nassau, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die nachstehenden in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863. (Gesetz-Samml. S. 357.) eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der im vormaligen Herzogthum Nassau zufolge Gesetzes vom 25. Oktober 1848. geltenden Allgemeinen Deutschen Wechselordnung treten auch für diesen Landestheil in Kraft:

1) Dem ersten Absatze des Artikels 2. wird als zweiter Absatz folgender Zusatz beigefügt:

„Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.“

2) An Stelle des dritten Absatzes des Artikels 2. tritt nachstehende Bestimmung:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,
b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure und Militairärzte und sonstige Militairbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden,
c) gegen Civil-Staatsdiener im aktiven Dienste,
d) gegen ordinirte Geistliche,
e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
g) wenn der Schuldarrest wenigstens Ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe

nicht

nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen."

3) Im Artikel 4. Nr. 4. wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann" eingeschaltet:

„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und".

4) Der Artikel 7. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

5) Dem ersten Absatze des Artikels 18. wird als zweiter Satz folgender Zusatz beigefügt:

„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

6) Der Artikel 29. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern."

7) Der Artikel 30. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang, oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen."

8) Der Artikel 99. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

§. 2.

Gemäß der Bestimmung §. 1. Nr. 2. bleibt die Vollstreckung des Wechselarrestes ausgeschlossen:

1) gegen die Mitglieder der beiden Häuser des Landtages nach Maaßgabe des Artikels 84. der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850;

2) gegen die Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören; Militair- und Civilbeamte sind dem Wechselarrest unterworfen; gegen einen Beamten darf der Arrest jedoch erst dann vollstreckt werden, wenn der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige erstattet ist und dieselbe für die Vertretung des Beamten zu sorgen vermocht hat;

3) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

Außer-

Außerdem ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unstatthaft:

1) gegen die Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, jedoch nur während der Dauer des Konkurses;

2) wenn der Schuldarrest ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

§. 3.

Die Bestimmungen §. 22. Absatz 2., §. 23., §. 26. Nr. 2. 4. 5. 6., §. 27. und §. 30. der durch Gesetz vom 25. Oktober 1848. für das vormalige Herzogthum Nassau erlassenen Wechselprozeßordnung werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6717.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. Juni d. J. bestimme Ich im Verfolg Meiner Order vom 6. Mai l. J. (Gesetz-Samml. S. 699.), daß die in den Bezirken der Königlichen Obergerichte zu Fulda und Hanau geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Normen über Stempelabgaben und gerichtliche Taxen, soweit dies nicht bereits durch Meine Eingangs erwähnte Order verfügt ist, in den daselbst genannten Gebietstheilen, unter Aufhebung der bestehenden Vorschriften, allgemein mit der Maaßgabe in Kraft treten sollen, daß die Akte der Notare den nämlichen Stempelabgaben und Taxen unterliegen, wie die von den Gerichten oder deren Aktuarien aufgenommenen Handlungen gleichen In-

Inhalts. Auf die Stempelabgaben von Kalendern und Spielkarten findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Sie sind ermächtigt, die zur Ausführung dieser Meiner Order erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

An den Finanzminister und an den Justizminister.

(Nr. 6718.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 11. Juni d. J. will Ich hierdurch bestimmen, daß es zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter auch in den neu erworbenen Landestheilen, insbesondere im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, eines vorherigen Konsenses der Bergbehörden nicht mehr bedarf.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und den Justizminister.

(Nr. 6719.)

(Nr. 6719.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853. unter der Firma: »Landesprodukten-Fabrik zu Loburg«, mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1867. das in der notariellen Verhandlung vom 3. Mai 1867. verlautbarte revidirte Statut der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853. unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg", mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Aktiengesellschaft zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

(Nr. 6720.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Aktiengesellschaft Nuttlar" mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juli 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1867. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Schieferbau-Aktiengesellschaft Nuttlar" mit dem Sitze zu Nuttlar, sowie deren Statut vom 4. Mai 1867. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).